

**Vollzug des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung anlässlich des Biathlon Weltcups 2025 vom
14.01.2025 bis 19.01.2025 im Kurpark während des Betriebes des Championsparks,
eingeschlossen aller unmittelbaren Erschließungsbereiche**

Die Gemeinde Ruhpolding -Ordnungsamt- erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. In der Zeit vom 14.01.2025 bis einschließlich 19.01.2025 ist während des Biathlon Weltcups im Kurpark, sowie auf dessen unmittelbaren Erschließungsbereichen das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche ist in dem beiliegenden Lageplan kenntlich gemacht. Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- II. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. wird hiermit angeordnet.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger als öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Bei Verstößen gegen die Anordnungen unter Ziffer I wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro fällig.

Rechtliche Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 ist der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding, Zimmer Nr. 6, EG aus. Sie kann während der Dienstzeiten des Rathauses eingesehen werden.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG handelt ordnungswidrig, wer in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Cannabis konsumiert. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 36 Abs. 2 KCanG mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Gründe

- I. Vom 14.01.2025 bis 18.01.2025 wird im Kurpark in Ruhpolding anlässlich des Biathlon-Weltcups 2025 der Championspark betrieben. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Vergnügungsveranstaltung, an der zahlreiche Besucher aller Altersgruppen, auch minderjährige Personen, teilnehmen.
- II. Aufgrund der Regelungen des neuen Konsumcannabisgesetzes (KCanG) ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Dies ist in § 5 Abs. 1 KCanG geregelt.
- III. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gemeinde Ruhpolding für den Erlass dieser Verfügung ergibt sich aus Art. 9 Abs. 1 GO, Art. 22 GO, Art. 6 LStVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG.

Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung Ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, zu verhüten oder zu unterbinden oder Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen. Rechtswidrige Taten sind solche, welche den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen.

Zu Ziffer I:

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG sind erfüllt. Der Championspark wird aufgrund des Rahmenprogramms anlässlich des Biathlon-Weltcups erfahrungsgemäß von Personen aller Altersklassen, demnach auch von minderjährigen Zuschauern, besucht.

Nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 KCanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten. Für die Konsumenten ist es bei der großen Besucherdichte und der unübersichtlichen Örtlichkeiten unmöglich, die Abstände zu den Minderjährigen einzuhalten und somit rechtskonform, Cannabis zu konsumieren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine rechtswidrige Tat dar, da der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 KCanG darstellt.

Zur Vermeidung der Begehung rechtswidriger Taten gegen das Konsumcannabisgesetz wird der Konsum von Cannabis auf dem gesamten Veranstaltungsgelände, sowie auf dessen Erschließungsbereich, untersagt.

Die Anordnung eines Konsumverbots auf dem Veranstaltungsgelände im Kurpark ist aufgrund der Gefahr eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG notwendig. Es ist außerdem notwendig, da es durch den Konsum von Cannabis bei den Konsumenten zu unterschiedlichen Auswirkungen kommen kann. Gesteigerte Aggressivität oder die Beeinträchtigung der Koordinationsfähigkeit oder der Bewegung können unter anderem die Folgen sein. Auch um Gefahren von Körperverletzungen oder sonstigen Einschränkungen durch Cannabiskonsumenten zu unterbinden und somit die Gefahr für Leben und Gesundheit von anderen Festbesuchern zu verhindern, war der Erlass der oben genannten Allgemeinverfügung erforderlich.

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 LStVG Gebrauch gemacht und insbesondere verhältnismäßig gehandelt (vg. Art. 8 LStVG). Die Untersagung des Cannabiskonsums, beschränkt auf den Kurpark und auf den unmittelbaren Erschließungsbereich; sie ist das einzige geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Die Konsumuntersagung dient dem Zwecke, die Begehung von rechtswidrigen Taten gegen das Konsumcannabisgesetz auf den in den Lageplänen gekennzeichneten Flächen zu unterbinden. Mildere Mittel zur Zielerreichung sind nicht ersichtlich.

Die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) garantierte Freiheit der Person ist durch diese Regelung nicht berührt. Der sachliche Schutzbereich dieses Grundrechts umfasst lediglich die körperliche Fortbewegungsfreiheit und diese ist mit dem Erlass des Konsumverbotes nicht eingeschränkt. Die generelle Untersagung des Konsums von Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände führt zwar zu einer Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit, diese wird allerdings nicht unverhältnismäßig beschnitten, da der Konsum von Cannabis jederzeit außerhalb der in den Lageplänen gekennzeichneten Flächen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften möglich ist. Eine unzulässige Einschränkung eines Grundrechts liegt nicht vor und die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung ist somit gegeben.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gem. Art. 35 Satz 2 BayVwVfG an alle Personen, welche den Championspark besuchen und sich auf dem Veranstaltungsgelände sowie in dessen unmittelbarem Erschließungsbereich aufhalten.

Zu Ziffer II:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Es gilt zum Schutz der Besucher, der Teilnehmer und der Allgemeinheit einen sicheren und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung dieser Art auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs zu gewährleisten.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran zu verhindern, dass die oben dargestellten Störungen und Gefahren eintreten.

Ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung hätte zur Folge, dass die mit diesem Konsumverbot beabsichtigte präventive Wirkung nicht greifen würde.

Zu Ziffer III:

Die Bekanntmachung richtet sich nach Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Zu Ziffer VI:

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30 Abs. 1, Art. 31 und 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Das angeordnete Verbot ist nach Art. 18 Abs. 1 VwZVG einer Vollstreckung zugänglich. Die Androhung des Zwangsgeldes ist geboten, um das zuverlässige Beachten der im Tenor gemachten Auflagen zu gewährleisten. Bei dem Zwangsgeld handelt es sich um das mildeste Zwangsmittel.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

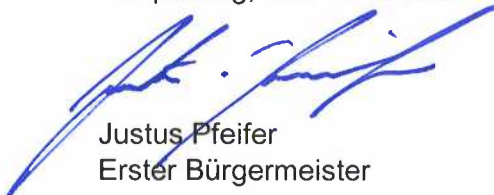
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat die Anfechtungsklage gegen die Ziffer I. dieses Bescheides keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 VwGO). Sie können beim Bayerischen Verwaltungsgericht (vgl. oben) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Ruhpolding, den 13.12.2024



Justus Pfeifer
Erster Bürgermeister



Erstellt am 13.12.2024
Maßstab 1:1800

